063458

123 C 8123/06

Verkündet am 24.10.2006

(Hoffmann)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Kopie an Mdt.: Stellungn. | Telefonanruf
Kopie an Mdt.: Kenntnis | EINGEGANGEN
Kopie an Mdt.: Zahlung | 31. OKT. 2006 | Kopie an Mdt.: Rückgz.
RAE SONNTAG · SCHÖNBORN · GOLUMBECK · HANSMANN | zdA

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sonntag & Partner, Herrmannstr. 40, 44263 Dortmund, zu: 336/06-HAN Rebhan ./. Denkten u. R + V,

g e g e n

[redacted]Versicherungs AG, v[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

hat das Amtsgericht Dortmund
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2006
durch den Richter am Amtsgericht Franke
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,427,06 Euro zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 06.03.2006 zu zahlen, und zwar an die Firma CentCar Dortmund GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Jörg Schultz, Burgwall 17, 44135 Dortmund..

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein aus § 3 Pflichtversicherungsgesetz in Verbindung mit § 249 BGB resultierender Anspruch auf Zahlung von 541,-- € zu.

Die Beklagte ist dem Kläger gegenüber aus einem Verkehrsunfallgeschehen vom 10.06.2005 dem Grunde nach zu 100 % zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Kläger kann im tenorierten Umfang Zahlung restlicher Mietwagenkosten verlangen, da die Beklagte vorgerichtlich die berechtigten Ansprüche des Klägers nicht vollständig durch die geleistete Zahlung ausgeglichen hat.

Der Kläger hat einen Mietwagen in Anspruch genommen und die Mietbedingungen akzeptiert. Damit ist ein wirksamer Mietvertrag mit entsprechender Kostenlast zustande gekommen.

Mietwagenkosten gehören nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich zu den gemäß § 249 S. 2 BGB zu ersetzenden Herstellungsaufwand (BGH NJW 1985, 793). Der Geschädigte kann als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Als erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Wenn der Geschädigte allerdings die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck der Schadensersatzes wie auch nach dem letztendlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH Z 132, 375). Das Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung und zur Beachtung der

Gesichtspunkte der Schadensminderungspflicht verlangt aber von einem Geschädigten nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen und sich im jeden Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Im letzteren Fall wird nämlich der Geschädigte nicht selten Verzichte üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann. Vielmehr hat der Geschädigte nach dem Grundgedanken des § 249 BGB bei voller Haftung des Schädigers einen Anspruch auf möglichst vollständigen Schadensausgleich (BGHZ 115, 364, 369). Deshalb ist bei der Feststellung der erforderlichen Kosten im Sinne von § 249 BGB und der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d. h. es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen, so dass der Geschädigte bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nur auf den ihm in seiner Lage ohne weiteres offenstehenden Markt zu begeben hat (BGH NJW 1996, 1958).

Der Rahmen der danach erforderlichen Kosten wird insoweit jedoch nicht zwangsläufig durch den der Anmietung zugrundegelegten sog. **Unfallersatztarif** gebildet, vielmehr können hier Grenzen für die Erstattungsfähigkeit von Unfallersatztarifen gegeben sein.

Zwar hat der BGH in seiner Entscheidung vom 07.05.1996 (NJW 1996, 1958) für die dort gegebene Fallgestaltung festgestellt, dass bei der notwendigen subjektbezogenen Schadensbetrachtung der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte im Regelfall nicht gegen seine Pflicht zur Geringhaltung des Schadens verstößt, wenn er ein Ersatzfahrzeug zu einem noch im üblichen Rahmen der sog. Unfallersatztarife gültigen Tarife anmietet. Insoweit hat der BGH auch in seinen neueren Entscheidungen daran festgehalten, dass im allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Geschädigte nicht allein und zwangsläufig deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstößt, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist (vgl. BGH NJW 2005, 51).

Gleichwohl hat der BGH diese Grundsätze in allen neueren Entscheidungen deutlich eingeschränkt. Diese Grundsätze sollen danach nämlich keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen können in den Fällen, in denen sich ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt ist (BGH NJW 2005, 135, 137). Dies wird etwa dann anzunehmen sein, wenn die Preise für Ersatzmietwagen durch weitgehend gleichförmiges Verhalten geprägt sind. Wenn das so ist, kann aus schadensrechtlicher Sicht der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag jedoch nicht ohne weiteres mit dem Unfallersatztarif gleichgesetzt werden. Deshalb ist immer zu prüfen, ob und inwieweit ein solcher Tarif nach seiner Struktur als erforderlicher Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden kann. Dies kann nur insoweit der Fall sein, als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation ein gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die zu dem von § 249 BGB erfassten, für die Schadensbeseitigung erforderlichen, Aufwand gehören (BGH NJW 2005, 1041, 1042). Insoweit hat der BGH in seinen Entscheidungen ausdrücklich betont, dass Anknüpfungspunkt für diese Prüfung nur ein Normaltarif sein kann, also regelmäßig ein Tarif, der für Selbstzahler Anwendung findet und daher unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird. Eine Erhöhung des sich bei Anknüpfung an einen Normaltarif ergebenden Betrages ist nur gerechtfertigt, soweit sie nach den vorstehenden Ausführungen unfallbedingt ist (BGH NJW 2005, 51, 53). Inwieweit dies der Fall ist, soll nach den Hinweisen in allen Entscheidungen des BGH die Instanzgerichte aufgrund des Vortrags der Geschädigten und sodann - gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen - gem. § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen sein. Der BGH hat dabei klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, dass der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Unfallersatztarifs die konkreten Kalkulationen des Unternehmens nachvollziehen kann. Er kann vielmehr einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif auch auf der Grundlage der Mittelwerte der Schwacke-Liste vornehmen (BGH vom 94.07.2006, Vi ZR 237 / 05). Die Darlegungs- und Beweislast für die Berechtigung einer Erhöhung gegenüber dem Normaltarif obliegt dabei dem Geschädigten.

Ergibt diese Feststellung, dass der mit dem Geschädigten vereinbarte Tarif in seiner Struktur **nicht** als erforderlicher Aufwand zur Schadensbeseitigung zu werten und damit dieser Tarif an sich nicht erstattungsfähig ist, so soll es nach der Rechtsprechung des BGH dann weiter darauf ankommen, ob dem Geschädigten im zu entscheidenden Fall ein günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich war (BGH NJW 2005, 1043). Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 19.04.2005 (NJW 2005, 1933) weiter präzisiert, dass aufgrund der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung es bei der Frage der Zugänglichkeit darauf ankommt, ob dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt ein anderer wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war oder nicht. Zu einer solchen Nachfrage nach einem günstigeren Tarif, insbesondere wenn bei geänderten Marktgepflogenheiten dem Geschädigten zumindest auf Nachfrage andere Tarife angeboten werden, ist ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifes haben muss. Dabei kann es nach Lage des Falles auch erforderlich sein, sich anderweitig nach günstigeren Tarifen zu erkundigen (BGH NJW 2005, 1933, 1935). In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt, und ob es dem Geschädigten zumutbar war, unter Einsatz einer evtl. vorhandenen Kreditkarte oder durch Vorausleistung mit Bargeld ein preiswerteres Mietkraftfahrzeug anzumieten (BGH NJW 2005, 1933).

Die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung kann nach dem BGH (zuletzt : BGH vom 04.07.2006 VI ZR 237/05) in zwei Fällen dahingestellt bleiben: War dem Geschädigten ein günstigerer Tarif bekannt oder hätte er ihn kennen können und hätte er den Tarif auch ohne weiteres erhalten können, so ist der Geschädigte allein auf die Kosten dieses Tarifes zu verweisen, da er unter dem Blickwinkel der Schadensminderungspflicht gehalten wäre, diesen Tarif zu wählen. Konnte er dagegen keinen anderen günstigeren Tarif erhalten so ist der tatsächlich gewählte Tarif erstattungsfähig, auch wenn die konkreten Kosten betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind.

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann dahingestellt bleiben, ob die dem Kläger in Rechnung gestellten Mietwagenkosten nach dem sogenannten Unfallersatztarif überhöht sind oder nicht. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, wäre die Beklagte zur Erstattung dieser überhöhten Kosten verpflichtet, weil dem Kläger in seiner konkreten Situation ein günstigerer anderweitiger Tarif nicht ohne weiteres zugänglich war.

Das Gericht verkennt nicht, dass der Kläger aufgrund der konkreten Zeitabläufe und der hohen Kosten des gewählten Tarifs grds. verpflichtet gewesen wäre, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen. Doch selbst wenn man annehmen würde, dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, sich auf dem sonstigen Markt nach einem anderen und günstigeren Tarif zu erkundigen, so wäre ihm ein solcher – preiswerterer - Tarif nicht ohne weiteres zugänglich gewesen. Denn es ist ebenfalls gerichtsbekannt, dass der sogenannte Normal- oder Bar-Tarif überwiegend nur dann gewählt werden kann, wenn man eine vorhandene Kreditkarte einsetzt. Nur vereinzelt ist es möglich, den Mietpreis einschließlich einer zu hinterlegenden Kaution in bar vorab zu entrichten und man muss z.T. zusätzliche Sicherheiten vorweisen.

Da der Kläger (und auch dessen Ehefrau) - nach dem Ergebnis seiner persönlichen Anhörung im Termin vom 24.10.06 - nicht im Besitz einer Kreditkarte war, konnte er insoweit bereits einen kostengünstigeren Kreditkarten-Tarif nicht in Anspruch nehmen. Das Gericht hat im Rahmen der nach § 286 ZPO erforderlichen Beurteilung – bei der auch Parteierklärungen im Rahmen einer persönlichen Anhörung die Überzeugungsbildung des Gerichts begründen können - keinen Anlass an den Bekundungen des Klägers zu zweifeln.

Der Kläger in seiner konkreten Situation war auch nicht gehalten, die etwaigen Kosten eines Mietwagens im sogenannten Bar-Tarif selber zu zahlen und insoweit einschließlich einer zu hinterlegenden Kaution für das Fahrzeug in Vorleistung zu treten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Bar-Anmietung bei vielen Mietwagenfirmen überhaupt möglich ist. Denn ein solches Verhalten wäre für den Kläger unzumutbar gewesen. Nach der unbestrittenen Darstellung des Klägers im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vom 24.10.2006 arbeitet der Kläger als Lagerarbeiter. Dementsprechend verfügt der Kläger nicht über so ausreichende

Barmittel, die eine Vorfinanzierung für ihn als zumutbar erscheinen lassen würden. Daher war es dem Kläger in keiner Weise möglich, einen günstigeren Selbstzahler-Tarif in Anspruch zu nehmen, um so als Ausdruck seiner Schadensminderungspflicht die entsprechenden Kosten gering zu halten.

Der Kläger verfügt auch nicht über einen Internetanschluss und war daher auch nicht in der Lage über dieses Medium ein kostengünstigeres Angebot zu erhalten. Zudem kann gerade über das Internet ein Mietwagen nur dann zu günstigen Bedingungen angemietet werden, wenn man eine Kreditkarte als Zahlungsmittel einsetzt.

Ebenso war der Kläger nicht gehalten, sich mit der Beklagten in Verbindung zu setzen, um evtl. eine Kostenübernahmeerklärung oder einen Mietwagen durch Vermittlung der Beklagten zu erhalten. Dies würde die im Rahmen der Schadensminderungspflicht bestehen Anforderungen zu Lasten des Geschädigten überspannen. Vielmehr würde es allein der Beklagten obliegen, sich ihrerseits an den Geschädigten zu wenden.

Da der Kläger ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 3 % von der Mietwagenrechnung bereits abgezogen hat, war die Beklagte zur Zahlung zu verurteilen.

Die Zinsforderung resultiert aus § 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO erkennbar nicht vorliegen. Insbesondere zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung war die Berufung nicht zuzulassen, da eine uneinheitliche Rechtsprechung für den Fall, dass der Geschädigte bei der Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifes keine Kreditkarte besitzt, nicht gegeben ist.

Franke

Ausgefertigt

(Poggel) Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts